

Elektronische Ausgabe der Bekanntmachungen der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 31/2026e vom 13. Mai 2026 mit

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntmachung zur Korrektur der Erstanlegung einer Ortsstraße

Auf Grundlage von § 54 i. V. m. § 47 Abs. 2, Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert, verfügt die Stadt Mittweida die Korrektur der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen.

1. Straßenbeschreibung

Gemeinde: Mittweida
Straßenklasse: Gemeindestraße (Ortsstraße)
Bezeichnung: Querweg
Anfangspunkt: Mittelstraße
Endpunkt: Obere Dorfstraße

2. Verfügung

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 26.03.2026 wird das Bestandsblatt der Ortsstraße O 179 „Querweg“ gemäß §§ 53, 54 SächsStrG wie folgt korrigiert. Die Flurstücke 69/3, 213/39, 601/4, 610, 622, 626, 627, 647, 650/1, 652, 675, 675/a, 772/2 jeweils der Gemarkung Frankenau und jeweils teilweise sowie das komplette Flurstück 601/7 der Gemarkung Frankenau werden ergänzend in das Bestandsverzeichnis der Ortsstraße „Querweg“ aufgenommen. Das bereits eingetragene Flurstück 213/38 der Gemarkung Frankenau wird mit dem Zusatz „teilweise“ korrigiert. Der korrigierte Anfangspunkt lautet Mittelstraße und der korrigierte Endpunkt Obere Dorfstraße.

3. Einsichtnahme / Wirksamwerden

Das Bestandsblatt liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung für einen Zeitraum von sechs Monaten zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger und Gästebüro, Rathaus 1, Markt 32 zu den regelmäßigen Öffnungszeiten aus.

Die Verfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt als wirksam. Es erfolgt eine Korrektur des Straßenbestandsverzeichnisses für Ortsstraßen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Korrektur kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mittweida, 30.03.2026

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

